

Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Handlungsachsen		Allgemeine Ziele		Spezifische Ziele	
1	Integraler Ansatz – Istanbul-Konvention	1	Eine effiziente, umfassende und koordinierte Politik zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und zur Betreuung der Betroffenen gewährleisten	1	Die nötigen Ressourcen zur weiteren Umsetzung des GhG und der Istanbul-Konvention bestimmen
				2	Die interinstitutionelle Zusammenarbeit, welche die Opfer, Tatpersonen und Kinder sowie das erweiterte soziale Umfeld der Betroffenen betreuen, entwickeln
2	Schutz der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind	2	Die Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind, als vollwertige Opfer ansehen und ihnen die nötige Unterstützung bieten, um die Auswirkungen auf ihre Entwicklung zu mildern	3	Dafür sensibilisieren, den Opferstatus der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, anzuerkennen und entsprechende Schulungen durchzuführen
				4	Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, spezifisch betreuen
				5	Organisieren und systematisieren, dass Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind, in amtlichen und gerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden
				6	Spezifisch auf die Kinder ausgerichtete Informations-/Sensibilisierungs-/Schulungsprogramme einführen
3	Betreuung und Begleitung der Opfer und Familien	3	In allen Regionen des Kantons eine leicht zugängliche, ausgeglichene und ausreichende Betreuung gewährleisten	7	In allen Regionen des Kantons einen Katalog mit Mindestmassnahmen zur Verfügung stellen, namentlich zu einer «Leistungsübersicht» der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren) und zu Betreuungsprozessen
				8	Eine Übersicht über bestehende Betreuungsplätze und deren Auslastung auf dem gesamten Kantonsgebiet erstellen
		4	Das Leistungsangebot für Opfer erweitern	9	Die Begleitung der Opfer, die zu Hause wohnen bleiben, verbessern
				10	Eine an die Opfer angepasste Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung anbieten
		5	Die Information über die Opferhilfe verbessern	11	Den Bekanntheitsgrad der Opferhilfe-Beratungsstellen steigern und den Zugang dazu verbessern
4	Täter(innen)arbeit	6	Eine leicht zugängliche und in allen Regionen des Kantons ausgeglichene Betreuung gewährleisten	12	Sicherstellen, dass es zugängliche Programme zur Betreuung und Begleitung der Tatpersonen gibt und dass diese weiterentwickelt werden
				13	Die behördlich auferlegten Verpflichtungen für Tatpersonen fördern

Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

5	Sensibilisierung und Ausbildung der Fachleute (Professionalisierung)	7	Die Aus-/Weiterbildung der Fachleute aus dem Bereich häusliche Gewalt oder aus anderen Bereichen verbessern	14	Eine Palette an Schulungsangeboten, die an die verschiedenen Berufskreise angepasst sind, entwickeln
				15	Die Möglichkeit sektorenübergreifende Praktika evaluieren, um Theorie und Praxis stärker miteinander zu verbinden
				16	Die Ausbildung der Fachleute im Bereich häusliche Gewalt finanziell unterstützen
		8	Eine berufliche Haltung und Berufsethik auf allen Interventionsebenen gewährleisten	17	Eine Mindestausbildung für alle Personen, die im Bereich häusliche Gewalt arbeiten, für die jeweilige Tätigkeit festlegen
				18	Im Rahmen der Supervision und der Analyse der Berufspraktiken eine reflexive Haltung gewährleisten
		6	Prävention und Information	9	Das Phänomen häusliche Gewalt verringern
20	Sensibilisierungskampagnen für alle Zielgruppen (inkl. Jugendliche) durchführen				
21	Die Aufdeckung von Fällen häuslicher Gewalt steigern und die begleitete Zuweisung an die richtigen Fachstellen ausbauen				
7	Medizinische Versorgung der Opfer und Rechtsmedizin	10	Eine gute medizinische Versorgung der Opfer gewährleisten und physische Verletzungen sachgemäss dokumentieren	22	Die sachgemässe rechtsmedizinische Betreuung durch Fachleute ausbauen
				23	In Situationen, die eine medizinische Versorgung, auch psychische Betreuung, erfordern, den Zugang zu einem Vertrauensarzt gewährleisten
8	Unterstützung der Migrantinnen und Migranten	11	Die Respektierung der Menschenrechte gewährleisten und unter Berücksichtigung kumulierender Risikofaktoren auf die Betroffenen zugehen	24	Die bereits bestehenden Verfahren vereinfachen, um niederschwellige Leistungen anbieten zu können
9	Sicherheit der Opfer	12	Die Sicherheit der Opfer und ein effizientes Bedrohungsmanagement gewährleisten	25	Die Sicherheit der Opfer gewährleisten, namentlich durch die Einhaltung der Fernhaltmassnahmen
				26	Das im GhG vorgesehene Risikomanagement verbessern